



**Nutzungsordnung – Clubheim, Dhünstr. 12
Tanzhalle/n Robert-Blum-Str. 12**

Mit dem Betreten der Räume wird diese Nutzungsordnung anerkannt !

1. Allgemeines

Die Gebäude wurden mit sämtlichen Räumen von der Tanz-Sport-Gemeinschaft Leverkusen e. V. (TSG) gepachtet. Dabei sind der TSG vom Verpächter besondere Auflagen gemacht worden. Sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten gehen zu Lasten der TSG. Der Vorstand erwartet daher, dass die folgenden Nutzungsregeln streng beachtet werden:

- 1.1 Die Räume in beiden Gebäuden stehen der TSG zur vereinseigenen Nutzung insbesondere zu Trainingszwecken zur Verfügung; eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.
- 1.2 Das Feiertagsgesetz NW ist zu beachten. Veranstaltungen an den betreffenden Tagen sind nur mit öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen möglich.
- 1.3 Die Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Nach dem Betreten der Räume hat sich der Nutzer (Trainer oder Vereinsmitglied) vom ordnungsgemäßen Zustand der von ihm genutzten Räume einschließlich des Inventars zu überzeugen. Festgestellte oder entstandene Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 1.4 Eine ordnungsgemäße und sparsame Nutzung aller Energiequellen (Strom, Wasser, Heizung) ist zu gewährleisten.
- 1.5 Die Lautstärke der Musik ist so zu bemessen, dass eine Lärmbelästigung Dritter ausgeschlossen werden kann.
- 1.6 Im gesamten Objekt darf nicht geraucht werden.
- 1.7 Tiere müssen draußen bleiben.
- 1.8 Fahrzeuge dürfen nur außerhalb des Objektes auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 1.9 Die Vorstandsmitglieder üben das Hausrecht aus. Ist ein Vorstandsmitglied nicht erreichbar, werden sie von speziellen Bevollmächtigten, sowie von Trainern und Gruppensprechern vertreten.
- 1.10 Die Berechtigung zur Unterrichtung in den Trainingsräumen ist nur den Trainern gestattet, die mit der TSG einen entsprechenden Vertrag über bestimmte Trainingszeiten für geleitetes oder freies Training (= Privatstunden) abgeschlossen haben.
- 1.11 Die TSG gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer.
- 1.12 Private Gegenstände dürfen nicht in den Räumen zurückgelassen werden.
- 1.13 Für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Nutzungsordnung ergeben, haftet der jeweilige Nutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

2. Nutzung

- 2.1 Die Trainingsräume stehen den Mitgliedern des Vereins gemäß der vom Vorstand aufgestellten Trainingsordnung (Trainingsplan) zum Gruppentraining und zum freien Training zur Verfügung.
- 2.2 Nichtmitgliedern kann die Nutzung für geleitetes und freies Training gegen eine im Voraus zuentrichtende Gebühr vom Vorstand gestattet werden. Je Trainingseinheit (= max. 2 Zeitstunden) beträgt die Gebühr für Einzelpersonen 10,00 €, für Paare 15,00 Euro).
- 2.3 In den jeweiligen Trainingsbüchern sind die Nutzungen durch die Mitglieder (beim freien Training) und durch die Trainingsgruppen zu dokumentieren. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken (siehe auch 1.3).
- 2.4 Die Außentüren sind ordnungsgemäß auf- und abzuschließen; während der Trainingszeit sind sie verschlossen zu halten um ein Betreten des Gebäudes durch Unbefugte zu verhindern.
- 2.5 Die Notausgänge und die Fluchtwege dürfen im Betrieb nicht abgeschlossen oder zugestellt werden.
- 2.6 Veranstaltungen des Vereins sind gegenüber freien Nutzungen vorrangig.
- 2.7 Trainingstaschen sind in den Umkleebereichen zu belassen. Handtaschen etc. mit Geldbörse, Handy, Schlüssel etc. können mit in die Halle genommen werden.
- 2.8 Die Trainingsflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

3. Schlüssel / Zutrittskarte

- 3.1 Die Schlüssel können mit einem elektronischen Zugangsprofil ausgestattet sein, welches den Zugang zu den Räumen dokumentiert.
- 3.2 Jedes Mitglied der TSG, das volljährig und ohne Beitragsrückstand ist, hat Anspruch auf einen Schlüssel (Schlüsselkarte) zur dauerhaften Nutzung der Trainingsräume.
- 3.3 Darüber hinaus können Mitglieder, die besondere Aufgaben im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen, eine Schlüsselkarte beantragen. Hierüber und über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Für „Zumba-Teilnehmer“ ist eine Schlüsselkartenausgabe nicht vorgesehen. Während der Trainingszeit, eine halbe Stunde davor und danach ist die Parkplatzschranke vor der Trainingsstätte dauergeöffnet.
- 3.5 Für begrenzte Nutzungen (siehe auch 2.2) werden Schlüsselkarten ausgegeben.
- 3.6 Ein Pfandbetrag von 40,00 Euro pro Schlüsselkarte ist zu entrichten. Die Karten sind bei der Beauftragten Frau Moutsokapas erhältlich.
- 3.7 Der Verlust einer Karte ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Schlüsselkarten dürfen nicht nachgemacht oder weitergegeben werden. Wer dies nicht beachtet, haftet für entstehende Schäden und Folgekosten.

- 3.8 Bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann die Berechtigung für den ausgehändigten Schlüssel eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Einzelheiten zur Zutrittskarte regelt die Schlüsselkartennutzung, die dem Mitglied bei Abholung übergeben bzw. per Post mit der Karte geschickt wird.

4. Reinigung

- 4.1 Alle Nutzer achten darauf, die Trainingsstätte in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.
- 4.2 Die TSG sorgt für eine regelmäßige Grundreinigung der Böden und Sanitäreinrichtungen. Alle weitergehenden Reinigungs- und Renovierungsarbeiten sind von den Mitgliedern in Eigenarbeit zu erledigen.

5. Informationstafeln

- 5.1 Die Informationstafel ist für Mitteilungen des Vereins vorgesehen.
- 5.2 Private und gewerbliche Aushänge sind nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Diese Aushänge erhalten hierzu einen Stempelabdruck des Vereins. Unberechtigte Aushänge werden entfernt.

Der Vorstand

Stand: 25.05.2018